OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400411/3/ER/AO

Datum:
Linz, 10. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der D H, p.A. L A GmbH, L, D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Oktober 2019, GZ: BHSD/919140006459/19, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs vom 12. August 2019 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) erließ am 30. Juli 2019, GZ: BHSD/919140006459/19, eine Strafverfügung gegen E R D J als außenvertretungsbefugtes Organ der L A GmbH. Darin wurde eine Geldstrafe in Höhe von 36,00 EUR verhängt, weil die Auskunft, wem das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 27. Februar 2019 überlassen wurde, nicht fristgerecht erteilt worden sei.

Gegen diese Strafverfügung wurde von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), einer Beschäftigten der L A GmbH, Einspruch erhoben. Dieser Einspruch wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 27. August 2019 an Herrn D J zur Verbesserung zurückgestellt. Darin wurde er aufgefordert – weil nur der Beschuldigte selbst Beschwerde erheben könne – binnen zwei Wochen eine eigenhändig unterschriebene Beschwerde einzubringen oder für den Fall der Vertretung durch eine andere Person eine Vollmacht beizubringen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 30. Oktober 2019, GZ: BHSD/919140006459/19, wies die belangte Behörde den Einspruch zurück. Begründend führte sie aus, dem Verbesserungsauftrag sei nicht entsprochen worden, da nur ein von der Bf unterschriebener Einspruch eingebracht worden sei. Es läge weder eine Unterschrift des Beschuldigten noch eine Vollmacht für das Einschreiten der Bf als Vertreterin des Herrn D J vor. Auch dieser Bescheid wurde an Herrn D J adressiert.

I.2. In der vorliegenden Beschwerde gegen die Zurückweisung des Einspruchs teilte die Bf der belangten Behörde neuerlich mit, dass das tatgegenständliche Fahrzeug nie Teil der Flotte des Unternehmens gewesen sei. Sie ersuchte um die Durchführung einer Halterabfrage. Als Absender der E-Mail vom 27. November 2019 ist die Bf ersichtlich, auch am Ende führte sie – nach einer Grußformel – ausschließlich ihren Namen an.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, die belangte Behörde hat keine Beschwerdevorentscheidung erlassen.

Von der – nicht beantragten – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits anhand der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Sowohl die Strafverfügung vom 30. Juli 2019, GZ: BHSD/919140006459/19, als auch die Zurückweisung des – von der Bf dagegen erhobenen – Einspruchs vom 30. Oktober 2019 sind an E R D J adressiert. Die Bf erhob die ggst Beschwerde im eigenen Namen. Die Bf verfügte zu keinem Zeitpunkt über eine Vollmacht zur Vertretung von Herrn D J.

II. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchfrei aus dem vorliegenden Behördenakt.

III.1. Die relevanten Normen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 57/2019 lauten:

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Beschwerde können nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur Personen erheben, die behaupten wegen Rechtswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein. Die sogenannte „Parteibeschwerde“ setzt also die Betroffenheit in subjektiven Rechten voraus (VwGH 25.04.2019, Ro 2018/09/0016; 04.04.2019, Ro 2018/21/008).

Die beschwerdegegenständliche Zurückweisung des Einspruchs ist an E R D J adressiert. Auch wenn der Einspruch durch die Bf erhoben wurde, wurde der Bescheid an Herrn D J adressiert, dieser wäre sohin beschwerdelegitimiert gewesen. Auch die Strafverfügung, gegen die bereits die Bf Einspruch im eigenen Namen erhoben hat, ist an Herrn D J als außenvertretungsbefugtes Organ der beschuldigten Firma ergangen, er wäre einspruchsberechtigt gewesen, nicht aber die Bf.

Die Bf ist durch den angefochtenen Bescheid nicht in ihren Rechten verletzt, zumal dieser Bescheid nicht an sie adressiert war. Die Bf war weder Partei des Verwaltungsstrafverfahrens noch des ggst Verfahrens. Die im angefochtenen Bescheid gegenüber Herrn D J ausgesprochene Zurückweisung des Einspruchs stellt daher keinen Eingriff in die subjektiven Rechte der Bf dar. Der Bf fehlt daher die zur Erhebung der Beschwerde gegen diesen Bescheid erforderliche Legitimation, weswegen die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Die vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist einheitlich und von dieser würde im gegenständlichen Fall auch nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter